



## Wahlbekanntmachungen

Die Wahlgremien für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen schreiben hiermit folgende Wahlämter aus:

- **Wahl von jeweils einer dezentralen/nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und bis zu 3 Stellvertreterinnen für**
  - [den Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik](#)
  - [den Fachbereich Allgemeine Verwaltung](#)
  - [den Fachbereich Rechtspflege](#)
  - [den Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement](#)
  
- **Wahl von bis zu 3 Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der HWR Berlin**

Bitte beachten Sie die Freistellungs- bzw. Aufwandsentschädigungsregelungen für die Ämter unten.

**Amtszeit: 01. April 2022 bis 31. März 2024**

Aufgabengebiet der dezentralen/nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterinnen der HWR Berlin gemäß § 59 BerlHG, Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 25.09.2021

- Unterstützung der HWR Berlin bzw. des Fachbereichs der HWR Berlin bei der Aufgabe, die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und aller Geschlechteridentitäten im Fachbereich herzustellen bzw. zu sichern
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Förderkonzepten und Mitwirkung bei deren Umsetzung

Anforderungen:

- Mitglied der HWR Berlin
- Interesse (gerne auch Erfahrungen) am Thema Gleichstellung aller Geschlechteridentitäten
- Bereitschaft mit den zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und den Frauenräten zusammenzuarbeiten

Für die Ämter können Frauen aus jeder Statusgruppe der HWR Berlin kandidieren:

- Studentinnen
- Akad. Mitarbeiterinnen (WiMis, Lehrbeauftragte, Gastdozentin/-professorin)
- Professorinnen
- Mitarbeiterinnen in der Technik, Service und Verwaltung (MTSV)

Die Mitgliedschaft in einem Frauenrat steht einer Wahl nicht entgegen. Es ist auch möglich, für mehrere Fachbereiche und/oder zeitgleich zu einer Stellvertreterin der hauptamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu kandidieren bzw. gewählt zu werden.

Nach der Wahl werden die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vom Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule für die Amtszeit bestellt. Informationen zu Aufwandsentschädigungen/Freistellungen im Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft und in der Grundordnung der HWR Berlin siehe unten\*.

Nachfragen bei Viola Philipp, hauptberufliche Frauenbeauftragte, [viola.philipp@hwr-berlin.de](mailto:viola.philipp@hwr-berlin.de) oder bei den Vorsitzenden der dezentralen Frauenräte bzw. der Vorsitzenden des zentralen Frauenrates (s. unten).

Informationen unter [www.hwr-berlin.de/frauenbeauftragte](http://www.hwr-berlin.de/frauenbeauftragte)

Nur weibliche Mitglieder der HWR Berlin können selbst kandidieren. Kandidaturen müssen den Vorsitzenden des jeweiligen Frauenrates schriftlich mitgeteilt werden:

FB 2: Prof.in Dr.in Claudia Lemke, [claudia.lemke@hwr-berlin.de](mailto:claudia.lemke@hwr-berlin.de)

FB 3: Prof.in Dr.in Dagmar Lück-Schneider, [dagmar.lueck-schneider@hwr-berlin.de](mailto:dagmar.lueck-schneider@hwr-berlin.de)

FB 4: Prof.in Susanne Sonnenfeld, [susanne.sonnenfeld@hwr-berlin.de](mailto:susanne.sonnenfeld@hwr-berlin.de)

FB 5: Prof.in Dr.in Annika Dießner, [annika.diessner@hwr-berlin.de](mailto:annika.diessner@hwr-berlin.de)

Zentraler Frauenrat: Dr.in Jana Hertwig, [jana.hertwig@hwr-berlin.de](mailto:jana.hertwig@hwr-berlin.de)

### **Abgabe der Kandidaturbekundung (Bewerbungsschluss): 10.01.2022**

\*

#### **§ 59 (1) Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft (25. Sept. 2021)**

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5c Absatz 3 eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Soweit Hochschulen in Fachbereiche ... gegliedert sind, ... werden nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte auf diesen Ebenen bestellt. ... An jeder Hochschule ... werden sowohl für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jeweils bis zu drei Stellvertreterinnen, mindestens jedoch eine Stellvertreterin, bestellt.

§ 59 (5) ... Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Freistellungsanteile und Vergütung werden gewährleistet. ... Die Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und für Stellvertreterinnen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt mindestens **25 vom Hundert einer Vollzeitstelle**. Stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag ... an großen Organisationseinheiten im Umfang von bis zu 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung.

#### **§ 5 (7) Grundordnung der HWR Berlin**

Nimmt eine Studentin die Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand entsprechend der Größe der jeweiligen Organisationseinheit, mindestens aber 40 Std. im Monat. Professorinnen werden nach Maßgabe des § 59 Abs. 10 BerlHG entsprechend der Größe der Organisationseinheit von ihren Dienstaufgaben, zumindest zu einem Viertel, freigestellt. **Lehrbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Größe der jeweiligen Organisationseinheit, mindestens jedoch sechs Semesterwochenstunden.**